

staatlichen Organen von der Staatlichen Gewässeraufsicht oder dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilt. Für die Erteilung einer Erlaubnis findet § 17 Abs. 3 Wassergesetz vom 2. Juli 1982 oder § 7 Atomenergiegesetz vom 8. Dezember 1983 entsprechende Anwendung.

(3) Wurde von der Staatlichen Gewässeraufsicht oder dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz eine Erlaubnis gemäß Abs. 1 erteilt, ist diese durch den Verfügungsberechtigten dem Kapitän des Schiffes zu übergeben.

§ 7

Entsorgung der Schiffe

(1) Zur Entsorgung der Schiffe haben die Hafenbetriebe die gemäß den Konventionsbestimmungen geforderten Aufnahmeeinrichtungen für Schadstoffe einzurichten und zu betreiben oder eine anderweitige Entsorgung der Schiffe zu organisieren. Die Entsorgung der Schiffe ist ohne Verzögerung durchzuführen.

(2) Die in den Häfen der DDR übernommenen Schadstoffe sind nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften⁵ zu nutzen, zu verwerten oder schadlos zu beseitigen.

§ 8

Verantwortung des Ministeriums für Verkehrswesen und des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sind im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit für die staatlichen Maßnahmen verantwortlich, die sich aus den Konventionsbestimmungen ergeben.

(2) Der Minister für Verkehrswesen und der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sind jeweils gemäß ihrer Verantwortung in Abstimmung mit den anderen zuständigen zentralen Staatsorganen befugt:

1. für die Deutsche Demokratische Republik die Annahme von Entschlüssen und Empfehlungen über Änderungen zu Anlagen und Anhängen der Konventionen gemäß § 2 Abs. 2 zu erklären;
2. für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Anwendung der Entschlüssen und Empfehlungen gemäß Ziff. 1 anzuordnen.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Seefahrtsamtes

Dem Seefahrtsamt obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Konventionsbestimmungen auf Schiffen der DDR sowie, auf ausländischen Schiffen, die sich in den Seegewässern der DDR aufhalten. Das Seefahrtsamt ist im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere berechtigt und/oder verpflichtet:

1. die Zulassung eines Schiffes der DDR zur Seefahrt zu verweigern und eine erteilte Zulassung einzuziehen, wenn die Bestimmungen der Helsinki-Konvention und/oder der MARPOL-Konvention nicht erfüllt werden;
2. das Einlaufen von Schiffen in die Seegewässer der DDR zu untersagen, wenn auf ihnen die Konventionsbestimmungen über den Umgang mit Schadstoffen offensichtlich nicht eingehalten werden können;
3. das Auslaufen von Schiffen aus einem Hafen der DDR zu untersagen, wenn an Bord nicht die gemäß der Verkipungskonvention bzw. der MARPOL-Konvention geforderten Dokumente vorliegen oder zwischen dem tatsächlichen Zustand des Schiffes und dem bescheinigten Zustand wesentliche Abweichungen bestehen;

4. einem Schiff trotz eines festgestellten Mangels die Erlaubnis zum Auslaufen aus einem Hafen der DDR zu erteilen, wenn das zum Erreichen der nächstgelegenen geeigneten Reparaturwerft zur Beseitigung dieses Mangels erfolgt. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden;
5. bei Erhalt einer Information oder von Beweisen über eine auf einem Schiff der DDR begangene Zuwiderhandlung gegen Konventionsbestimmungen das festgestellte oder vermutete Vorkommnis zu prüfen und den meldenden Staat sowie die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMG) und — wenn sich das Vorkommnis innerhalb des Ostseegebietes ereignete — die Helsinki-Kommission (HELCOM) über das Prüfungsergebnis und die getroffenen Maßnahmen zu informieren;
6. bei festgestellten Zuwiderhandlungen gegen Konventionsbestimmungen durch ausländische Schiffe den Flaggenstaat, die IMO und — wenn sich die Zuwiderhandlung innerhalb des Ostseegebietes ereignete — die HELCOM zu informieren;
7. bei Eintritt einer Verschmutzung des Meeres und der Meeresumwelt die Küstenstaaten zu informieren, die von dem Vorkommnis betroffen werden können;
8. Verfügungen zu erlassen, die zur Gewährleistung staatlicher Maßnahmen bei der Durchsetzung der Konventionsbestimmungen erforderlich sind.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation

(1) Der DSRK obliegt im Rahmen der technischen Aufsicht und Klassifikation

- der Erlass von Vorschriften über die technischen Forderungen der Helsinki-Konvention und der MARPOL-Konvention,
- die Ausstellung der Zeugnisse gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 2.

(2) Die DSRK ist berechtigt, auf Antrag des Reeders eines Schiffes technische Gutachten über die Einhaltung der Bestimmungen der Helsinki-Konvention und der MARPOL-Konvention abzugeben und für ausländische Schiffe bei Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht im Auftrag der Regierung des Flaggenstaates die nach diesen Konventionen geforderten Zeugnisse auszustellen.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Gewässeraufsicht

Die Staatliche Gewässeraufsicht nimmt zur Durchsetzung der Konventionsbestimmungen ihre Aufgaben und Befugnisse auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 und dieser Verordnung wahr. Sie ist insbesondere berechtigt:

1. an Bord von Schiffen Schadstoffproben zur Bestimmung des Verursachers einer Verschmutzung zu entnehmen, Einsicht in die entsprechenden Dokumente sowie die gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 3 an Bord zu führenden Nachweise zu nehmen und sachdienliche Auskünfte zu fordern;
2. die jeweilige Erlaubnis gemäß § 6 zu erteilen.

§ 12

Anerkennung von Dokumenten und Nachweisen

(1) Die von den zuständigen ausländischen Stellen auf der Grundlage der Konventionsbestimmungen ausgestellten Dokumente werden anerkannt, wenn der betreffende Staat Vertragspartner der jeweiligen Konvention ist.

(2) Dokumente, die von den zuständigen Stellen eines Flaggenstaates ausgestellt wurden, der nicht Vertragspartner der entsprechenden Konvention ist, können wie die von einem

⁵ z. Z. gelten die
— Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23),
— Sechste Durchführungsverordnung vom 1. September 1983 zum Landesabfallgesetz — Schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte — (GBl. I Nr. 27 S. 257).